

# Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 51.

Erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag.  
Abonnementpreis halbjährlich 45 fr., vierteljährlich 23 fr.  
Insertionspreis für die gewöhnliche Zeile oder deren Raum 1 1/2 fr.

Mittwoch,  
den 3. Juli 1861.

## Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

Die Schultheißenämter werden hiemit erinnert, den auf den 1. Juli verfallenden Bericht in Betreff der Untbringung derjenigen Söhne heranziehender Gewerbsleute, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, mit nächstem Voten einzusenden.

Instruktion vom 9. Sept. 1824, Ergänzungsband I. zum Reg.-Bl. S. 150, und § 2 der Hofverordnung vom 5. April 1851, Reg.-Bl. S. 99.

Den 29. Juni 1861.

R. Oberamt.

Act. Reuß, A.-B.

Hirsau, Menden und Reuthin.

### Aufforderung

zur Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1861 Behufs der Besteuerung pro 1861/62.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1861 nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die nach §.

12 der Instruktion zusammenge setzte Dreisteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1861 oder wenn die Dreisteuerkommission einen kürzeren Termin anzuordnen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1861 im Besitze steuerbarer Kapitalen und Renten (Ziffer II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1861—62 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) Wie hoch sich ihr Dienst und Berufseinkommen (sowohl in festen als in veränderlichen Beträgen, (siehe hienach Ziff. II. 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1861, das veränderliche wechselnde nach dem Ergebnisse des Staats Jahres 1. Juli 1860—61 anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar a) der Ertrag aus verzinslichen im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalen (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterietheilen, Anlehenlosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungen; b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrage abgezogenen, nach § 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden

Grundgefälle und der diesen gleichwertigen reichs schlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigten für verlorenen Umgeltesbezug oder genossene Umgeltesfreiheit, für aufgehobene Kammereuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gütern fließen an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Arvanagen, Witum, Alimten, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculierten Notare, Kommissionsäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männ-

lichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiscentenhalte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Witwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinsen oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2. III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen) 1) über das Kapital- und Renten- Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den im §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden. IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A a, b, g genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustehenden Zinse, ferner die in Art. 3 A f genannte Klasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Per-

sonen, welche nach Gesetz Art. 3 B a und b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) im Gesetz Art. 3 A e, f genannte Anstalten oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A c, d, k bezeichneten Art Steuerbefreiung aussprechen; desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A h, i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des Kgl. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufzufordern, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu zahlen. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu zahlen und zu versteuern, da die Renten-Anstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktinzinse versteuert. VI. Wer die Forderung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt. VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Ortssteuer-Commission in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeigneten erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuer-Commission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokal die Erklärungen (Passionen) an die Commission

abgegeben werden müssen. VIII. Den Ortssteuer-Commissionen sind die vorbereiteten Protokolle mit den Vorgängen bereits zugestellt worden, und sind sämtliche Acten nach vollendetem Geschäft nebst dem Kostenzettel sobald als möglich, je denfalls aber innerhalb der vorgeschriebenen Zeit, an das betreffende Kameralamt einzusenden.

Den 1. Juli 1861.

Die Kameralämter  
Hirsau, Altenstaia und Reuthin.

Forstamt Wildberg.  
Revier Schönbrunn.

**Holz-Verkauf**

am Donnerstag und Freitag,  
den 11. und 12. Juli,  
aus dem Staatswald Schmaleck Duh-

- ler 2:
- 5 Nadelholzstangen, 31 bis 33' lang und bis 4" unten stark,
- 40 Klafter Nadelholzschleiter,
- 9 1/4 " Nadelholzprügel,
- 94 1/4 " Raub- u. Anbruchholz,
- 79 1/4 " tannene Rinde,
- 2325 Nadelholzwellen,
- 262 1/2 Haufen ungebundenes Nadelreisfach,
- 850 Wellen Abfall Reis.
- Zusammenkunft an beiden Tagen Morgens 7 Uhr beim Duhlerstich.
- Am Samstag, den 13. Juli, aus dem Staatswald Großer Duhler 1:
- 20 Klafter Nadelholzschleiter,
- 6 1/4 " Nadelholzprügel,
- 11 " Raub- u. Anbruchholz,
- 51 1/4 " tannene Rinde,
- 425 Nadelholzwellen und
- 350 Abfallreis auf Haufen;
- aus dem Staatswald Mäbich:
- 475 Nadelholzwellen.
- Zusammenkunft Morgens 7 Uhr bei der Saatschule.
- Wildberg, 27. Juni 1861.
- K. Forstamt.  
Niethammer.
- 21. Revier Naislach.
- Die Vornahme wiederholter Afforde über
- 1) Die Fertigung einer Schnellwaage,

2) das Kleinschlagen von 1600  
Kloßsteinen in dem Wald-  
bezirk Weckenhardt,  
findet am  
Montag, den 8. Juli d. J.,  
Vormittags 10 Uhr,  
auf dem Rathhaus in Würzbach statt.  
Den 29. Juni 1861.  
K. Revierförster  
Schlach.

Calw.

**A u f f o r d e r u n g**  
der Ortssteuer-Commission zu Fa-  
tirung des Capital-, Renten-, Dienst-  
und Berufs-Einkommens nach dem  
Stande vom 1. Juli 1861 Behufs  
der Besteuerung für das Finanz-  
Jahr 1861/62.

Unter Verwehung auf die Bekannt-  
machung des K. Kameralamts Hirsau  
werden die Steuerpflichtigen in die-  
siger Gemeinde aufgefordert, nach-  
den in jener Bekanntmachung ge-  
gebenen Vorschriften am

Freitag und Samstag,  
den 5 und 6. d. M.,  
Vormittags von 9—12,  
und Nachmittags von 2—5 Uhr,  
der Ortssteuer-Commission auf dem  
Rathhause die Erklärung abzugeben:

a. ob sie sich am 1. Juli 1861  
im Besitze steuerbarer Kapitalien und  
Renten befinden haben, und wie  
hoch sich nach dem Bestand von  
diesem Tage, welcher für die Ent-  
richtung der Steuer auf das ganze  
Staatsjahr 1860/61 entscheidet, der  
Jahresertrag beläuft?

b. wie hoch sich ihr Dienst- und  
Berufseinkommen, sowohl in festen  
als in veränderlichen Bezügen beläuft?

Das feste ständige Einkommen,  
zu welchem nach einer Entscheidung  
des K. Steuerkollegiums, sowohl  
dasjenige, welches in bestimmten Ta-  
gen und Wochenlöhnen besteht, ge-  
rechnet wird, ist nach dem Stande  
vom 1. Juli 1861 — das verän-  
derliche Einkommen aber nach dem  
Ergebnis des letzten Staatsjahres  
1860/61 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung  
ihrer Fassionen beizufügen haben.

Zur Erläuterung wird noch be-  
merkt:

1. Die Fatirung kann mündlich

zu Protokoll oder schriftlich nach den  
vorgeschriebenen Formularen ge-  
schehen.

Eine Verufung auf den Vor-  
gang ist nur zulässig, wenn eine  
Veränderung in der Art und dem  
Betrag des Einkommensbezug nicht  
eingetreten ist.

Die in die allgemeine württem-  
bergische Sparkasse zu Stuttgart ge-  
machtten Einlagen, beziehungsweise  
das hieraus fließende Zinseneinkom-  
men sind steuerfrei, und dürfen da-  
her nicht fatirt werden. Die in Gant  
oder Rechtsfreit befindlichen Kapita-  
lien, aus welchen Zinsen nicht fließen,  
müssen gleichwohl zur Vormerkung  
behufs späterer Nachholung der Steuer  
in einer besondern Beilage zur Fas-  
sion angeziet werden.

Wer Anspruch auf Steuerbe-  
freiung zu haben glaubt, hat eben-  
falls zu fatiren und sein Steuer-  
befreiungsgesuch im Fassionsformu-  
lar zu begründen.

2. Für die schriftliche Fatirung  
des Kapital- und Renten-einkommens,  
sowie des Dienst- und Berufs-Ein-  
kommens, ist sich der für beide Ar-  
ten von Einkommen besonders vor-  
geschriebenen Formulare zu bedienen  
und es wird von denselben auf Ver-  
langen jedem Steuerpflichtigen je ein  
Exemplar unentgeltlich abgegeben.

3. Abgabepflichtige des Vorjahrs  
sind, wenn sie kein der Einkommens-  
Steuer unterworfenenes Einkommen  
mehr beziehen, verbunden, innerhalb  
des Termins eine sog. Fehlanzeige  
einzureichen.

4. Je nach Ablauf des gegebenen  
Termins werden die Fassionszettel,  
soweit sie bei der Ortssteuercommis-  
sion noch nicht eingekommen sind, ab-  
geholt, wofür dem abholenden Diener  
eine Ganggebühr von 4 kr. zu entrich-  
ten ist. Weitere Säumnis hat Bestra-  
fung zur Folge. Es kann jedoch das  
Unterlassen der Fassion durch das  
Vorgeben, von der Aufforderung zur  
Fassion keine Kenntniss erhalten zu  
haben, niemals entschuldigt werden.

5. Die Fassionen sind von den  
Pflichtigen oder deren gesetzlichen  
Vertretern am Schlusse eigenhändig  
zu unterzeichnen. Den in besondern  
Ausnahmefällen von Dritten abzu-

gebenden Fassionen ist eine Vollmacht  
beizuschließen. Wenn in Folge der  
mangelhaften Abfassung eine Fassion  
zurückgewiesen werden muß, so wird  
sie als nicht eingereicht angesehen.

6. In Anstandsfällen werden die  
Steuerpflichtigen vorgeladen, und  
wenn sie der Auflage keine Folge  
leisten, die weiter erforderlichen Maß-  
regeln angewendet werden.

7. Gegen diejenigen Steuerpflich-  
tigen, welche den zweiten Termin  
für Ablage der Fassion versäumen,  
wird nach der Verfügung des K.  
Steuerkollegiums von dem Ortsvor-  
steher eine Ordnungsstrafe erkannt  
und bei fortgesetztem Ungehorsam  
eine wiederholte und höhere Strafe  
verfügt werden. Weitere Säumnis  
hat die Einschreitung des K. Oberamts  
und K. Kameralamts zur Folge.

8. Die Strafbestimmungen des  
Einkommenssteuer-Gesetzes vom 19.  
September 1852 sind folgende:

Wenn ein der Besteuerung unter-  
liegendes Einkommen ganz oder theil-  
weise verschwiegen wird, so ist wegen  
Steuergefährdung als Strafe der  
zehnfache Betrag der verkürzten Steuer  
verwirkt und daneben die letztere nach-  
zuholen.

Die Steuergefährdung ist im Falle  
unvollständiger oder unrichtiger An-  
zeige mit Ablage der schriftlichen  
oder mündlichen Erklärung an die  
Ausnahmsbehörde, bei gänzlicher Un-  
terlassung der Anzeige aber mit dem  
Ablauf des Steuerjahrs vollendet.

Die Steuernachholung und Strafe  
findet auch dann statt, wenn die  
Thatsache, durch welche sie begründet  
worden, erst nach dem Tode des  
Schuldigen bekannt wird. Die Ver-  
folgung der Uebertretungen des Gese-  
zes verjährt in 3 Jahren, findet also  
nicht mehr statt, wenn während drei  
Jahren in ununterbrochener Folge rich-  
tige Fassionen eingereicht worden sind.  
Calw, 2. Juli 1861.

Ortssteuer-Commission.  
Schuldt. Ruchäberle.

Calw.

**Wirthschafts-Concession betr.**

Gottlieb Friedrich Baier, Wä-  
ckermeister hier, hat um Ertheilung  
des persönlichen Rechts zum Wein-



und Moßschant nachgesucht. Diejenigen, welche Einwendungen dagegen vorbringen wollen, erhalten hiezu einen Termin von 10 Tagen. Die Versäumniß dieser Frist schließt die Beachtung späterer Einsprachen aus.

Am 1. Juli 1861.  
Stadtschultheißenamt.  
Schuldt.

21. Holzbronn.  
**Holz-Verkauf.**

Am Donnerstag, den 4. Juli, werden im hiesigen Gemeinde-Wald Bahn und Hardt

30 Stück Eichen, von 5 bis 20" mittlerem Durchmesser und 5 tannene Bauholz-Stämme von 150 Cubitfuß

verkauft. Die Liebhaber werden ersucht, Vormittags 9 Uhr sich gefälligst auf hiesigem Rathhaus einzufinden.

Holzbronn, 24 Juni 1861.  
Schultheiß Wacker.

**Eichen-Verkauf.**

Am nächsten  
Freitag, den 7. Juli d. J.,  
von Morgens 7 Uhr an,  
werden im Staatswald Gemeindeberg

57 Werk-Eichen, von 6—12" Durchmesser, sowie  
221 Stück eichene Stangen, 3 und 4" stark, von 15 bis 28' lang,

verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Wildberg, 28. Juni 1861.  
Waldmeister  
Walz.

**Außeramtliche Gegenstände.**

Nächsten Sonntag, sowie die ganze Woche über, sind frische Laugengebäckeln zu haben bei

21. Bäcker Frohnmüller  
in der Vorstadt.

Stammheim.

**Lehrlings-Gesuch.**

Ich bin Willens, wieder einen Lehrling in die Lehre aufzunehmen.  
Schneiderstr. Schmid.

**Verkauf.** Betten, Kommode, Kücheltische, hohe und niedere, Tische, Bettladen, verkauft

Schneider Deyle  
in der Metzgergasse.

**Pferde-Lotterie = Loose**  
sind zu haben bei  
Ferdinand Georgii.

21. Müllingen.

**Feiler Farren.**

Ein solches, von Simmenthaler Race, 1 1/2 Jahre alt, schönem Körperbau — hat zu verkaufen  
Gutspäster R. Schmid.

**Kammer.** Ich habe

bis Jacobi eine Kammer zu vermieten; wer? sagt die Redaktion.

**Gutes Fenster-Beschlag mit Scheinhaken,** den Flügel zu 15, 16, 18 und 20 fr, ist vorrätzig zu haben bei

21. Gottlob Mohr,  
Schlosser.

**Aufforderung zur Rückgabe.**

Der Entleerter meines Buches „Merkwürdige Tage meines Lebens, von einem deutschen Offizier“ wird zur sofortigen Rückgabe aufgefordert, widrigenfalls er sich ihm zustößende Widerwärtigkeiten selbst anzuschreiben hätte.  
Martin Demmler.

**Calw. Frucht- und Brodpreise am 28. Juni 1861.**

Getreide- Gattungen.	Vori- ger Kest Ctr.	Neue Zu- fuhr. Ctr.	Ges- samt- Betrag. Ctr.	Heuti- ger Verkf. Ctr.	Im K e f t gebl. Ctr.	Höchster Preis.		Mittel- Preis.		Niederster Preis.		Verkaufs- Summe.		Gegen den vorigen Durchschnittspreis mehr   weniger		
						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Weizen, alter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— neuer	26	287	313	307	6	7	48	7	38 1/2	7	18	2346	47	—	6	—
Kernen, alter	12	—	12	6	6	6	19	6	19	6	19	37	54	—	12	—
— neuer	9	—	9	9	—	5	20	5	20	5	20	48	—	—	—	—
Hoggen, alter	—	196	196	196	—	5	38	5	33	5	24	1087	3	—	—	1 1/2
Gemafch	6	76	82	73	9	4	30	4	24	4	12	321	30	—	1/2	—
Gerste, alte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— neue	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkel, alter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber, alter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe —.												3841	14			

**Brodtag:** 4 Pfd. Kernbrod 19 fr., dto. schwarzes 17 fr., 1 Kreuzerweck muß wägen 4 1/2 Loth. —  
Stadtschultheißenamt. Schuldt.

Redigirt, gedruckt und verlegt von A. Delschläger.